

2534 010

Nachschlagewerk : ja

Amtliche Sammlung: nein

UWG § 1; Ges. über den Vertrieb von Blindenwaren
v. 9. September 1953, BGBl I 1322, §§ 1, 2

"Blindenseife"

Seife darf auch dann, wenn in dem Herstellungsbetrieb
Blinde beschäftigt werden, nicht mit der Bezeichnung
"Blindenseife" oder sonstwie unter Hinweis auf die
Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde
vertrieben werden.

Aktenzeichen: I ZR 91/57

Urt. des BGH v. 14. November 1958 OLG Celle
LG Hannover

I ZR 91/57

Verkündet
am 14. November 1958
Brunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Interessengemeinschaft industrieller Blindenbetriebe
e. V., Sitz K [REDACTED], H [REDACTED] ring [REDACTED], vertreten durch das
geschäftsführende Vorstandsmitglied Direktor Sch [REDACTED] in
B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Blindenverband Niedersachsen e. V. in H [REDACTED], V [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch seinen Vorsitzenden M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Birnbach,
Dr. Bock, Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 20. März 1957 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat satzungsgemäß die gesamten Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Zu den Mitgliedern gehören die Firma Heinrich T. [REDACTED] in B. [REDACTED], die Firma Herbert A. [REDACTED] in D. [REDACTED] und die Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 (im folgenden abgekürzt: GDB). Diese drei Mitglieder stellen Seife her. Die GDB unterhielt zu diesem Zweck in B. [REDACTED] bis Ende 1956 als "Lehr- und Versuchsbetrieb" einen "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb", in dem die unter der Bezeichnung "Bli-Gold" vertriebene Seife hergestellt wurde. Nach den Angaben der Klägerin beschäftigten die Firma Herbert A. [REDACTED] etwa 14 Blinde, die Firma Heinrich T. [REDACTED] etwa 12 Blinde und die GDB in ihrem Betrieb in B. [REDACTED] etwa 10 Blinde bzw. Sehbehinderte. Außerdem gehören zu den Mitgliedern der Klägerin noch vier Privatleute, nämlich der 1. Vorsitzende der GDB, Wirtschaftsprüfer Johannes N. [REDACTED], der Leiter des Lehr- und Versuchsbetriebes der GDB in B. [REDACTED], Direktor Willy F. [REDACTED], Direktor Egon Sch. [REDACTED], der gleichzeitig geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Klägerin und der GDB ist, sowie der Geschäftsführer Friedrich L. [REDACTED] der Firma Heinrich T. [REDACTED].

Die in den genannten drei Betrieben hergestellte Seife wurde im Jahre 1955 im gesamten Bundesgebiet über Generalvertreter, Untervertreter und ambulante Händler abgesetzt. Der Kleinverkaufspreis betrug 1 DM je Stück. Von diesem Preis entfielen als Verdienst auf Vertreter und Händler 40 bis 50 %.



Der beklagte Verband vertritt die Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Blinden, die in handwerklicher Arbeit Blindenwaren, z. B. Besen- und Bürstenwaren, herstellen. Es sind dies mit wenigen Ausnahmefällen alle in Niedersachsen wohnenden Blindenhandwerker, insgesamt mehrere Tausend.

Anfang März 1955 ließ der Beklagte in mehreren Tageszeitungen Niedersachsens als Anzeige folgende "Warnung" veröffentlichen:

"Bei hannoverschen Betrieben ruft z. Zt. ein Vertreter fernmündlich an und bietet zu einem überhöhten Preise angebliche Blindenseife an. Er teilt ferner mit, daß z. Zt. eine bundesweite Werbeaktion für Blinde stattfindet. Hierzu stellen der Blindenverband Niedersachsen e. V., Hannover, V. str. ●, und die Kriegsblinden-Arbeitsfürsorge Niedersachsen, Hannover, B. str. ●, fest:

1. Der Vertrieb von sogenannter Blindenseife ist nach dem Blindenwaren-Vertriebsgesetz vom 9. 9. 53 und den dazu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen des Bundeswirtschaftsministeriums nicht zulässig.
2. Eine bundesweite Werbeaktion für Blinde findet nicht statt.

Die hannoversche Bevölkerung und die hannoversche Industrie und Wirtschaft werden hierdurch gewarnt, ihre Bereitschaft, für Blinde etwas zu spenden, von Schwindlern ungerechtfertigt ausnutzen zu lassen".

Auf Grund von Abtretungserklärungen ihrer die Seife herstellenden Mitglieder sowie auf Grund ihrer Satzung in Verbindung mit § 13 UWG begehrt die Klägerin den öffentlichen Widerruf dieser Verlautbarung und die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten.

Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, die Warnung enthalte unrichtige Behauptungen über die Zulässigkeit des Vertriebes der "Blindenseife". Die Anzeige lasse sich nämlich nur so verstehen, daß der Vertrieb der Blindenseife allgemein verboten sei. Diese Behauptung widerspreche jedoch den Bestimmungen des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Blindenwarenertriebsgesetz - BliWVG; BGBl I 1322). Die Veröffentlichung stelle eine Maßnahme des unlauteren Wettbewerbs dar. Sie wirke sich besonders nachteilig auf den Umsatz der drei Mitglieder-Betriebe aus, weil der Beklagte die Vertreter dieser Blindenseifenunternehmen ganz allgemein als Schwindler bezeichnet und die Bevölkerung vor ihnen gewarnt habe. Diese schädlichen Wirkungen dauerten an und könnten nur durch einen öffentlichen Widerruf beseitigt werden.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen,

a) folgende Widerrufserklärung abzugeben:

"Der Blindenverband Niedersachsen, Hannover, hat sich davon überzeugt, daß die von ihm mit dem Ziele einer Veröffentlichung an die Presse weitergegebene Warnung vom März 1955 inhaltlich zum Nachteile der Blindenseifen-

unternehmen unrichtig ist. Die diesseitige Erklärung ist an die Presse weitergeleitet worden und unter anderem am 12. März 1955 in der "Hannoverschen Presse", im "Hannoverschen Anzeiger" und in den "Harburger Nachrichten und Anzeigen", am 14. März 1955 im "Ostfriesischen Kurier" und am 15. März 1955 in der "Nordseezeitung" erschienen.

Die von uns verbreitete Behauptung, der Vertrieb der sogenannten Blindenseife sei nach den Bestimmungen des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes nicht zulässig, ist unrichtig.

Nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes ist der Vertrieb auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus nur dann verboten, wenn auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hingewiesen wird. Der Vertrieb der Seife auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder auf vorherige Bestellung von Haus zu Haus ist zulässig, wenn nicht auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hingewiesen wird. Der Vertrieb unterliegt überhaupt keinen Beschränkungen, wenn die Blindenseife auf Grund vorheriger Bestellung oder im öffentlichen Geschäft verkauft wird. Wir erklären weiterhin, daß wir nicht in der Lage sind, die Bezeichnung der Vertreter der Blindenseifenunternehmen, die in der IGIBE zusammengefaßt sind, als Schwindler

aufrecht zu erhalten und daß wir diese Erklärung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehmen."

- b) die vorstehende Erklärung binnen 3 Wochen nach Rechtskraft des Urteils auf seine Kosten unter Zugrundelegung der normalen Zeilenbreite und unter der Überschrift "Widerruf des Blindenverbandes Niedersachsen" in der "Hannoverschen Presse", dem "Hannoverschen Anzeiger", den "Harburger Nachrichten und Anzeigen", der "Nordseezeitung" und dem "Ostfriesischen Kurier" sowie in der Tageszeitung "Die Welt" zu veröffentlichen,

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihren Mitgliedern durch die unrichtige Presseveröffentlichung entstanden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Warnung sei in jeder Hinsicht berechtigt gewesen. Vertreter der GDB hätten sogar noch nach der Warnung Blindenseife - und zwar nicht nur im Raume Niedersachsen - unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes verkauft, nämlich ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus und unter Bezugnahme auf die Fürsorge für Blinde. Der gesamte Verkauf werde auf die Hilfsbereitschaft und Mildtätigkeit abgestellt; denn es gebe kaum jemanden, der von einem Hausierer Seife zu 1 DM je Stück erwerbe, wenn er nicht einen wohltätigen Zweck damit verfolge. Zudem seien die Käufer der Meinung,

daß der größte Teil der Einnahmen den Blinden auch zugute komme. Das sei in Wirklichkeit nicht der Fall, da die Blinden nur etwa 2 % aus dem Erlös erhielten. Diese Art des Seifenverkaufes nutze somit die Hilfsbereitschaft durch eine Täuschung ungerechtfertigt aus. Die dem bekannten Verband angehörenden Blinden hätten daher ein berechtigtes Interesse daran gehabt, die Öffentlichkeit über diese Methoden aufzuklären, die ihnen die Existenz raubten, welche das Blindenwaren-Vertriebsgesetz gerade schützen wolle. Aus der Einleitung der Warnung ergebe sich, daß sie nur den gesetzwidrigen Vertrieb der Seife im Auge habe. Die Warnung habe sich nicht gegen die Klägerin und die in ihr zusammengeschlossenen Betriebe gerichtet, sondern ausschließlich gegen diejenigen Vertreter und Hausierer, die unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen Seife vertrieben hätten. Durch die Warnung sei dem Betrieb der Mitglieder der Klägerin auch kein Schaden entstanden. Ein etwaiger Umsatzrückgang könne nur dadurch entstanden sein, daß das Publikum inzwischen über die verbotenen Werbemethoden aufgeklärt worden sei. Auf den Gedanken, Blinde dürften Seife überhaupt nicht herstellen, könne ernstlich niemand kommen. Deshalb sei durch die Warnung - zumal praktisch der ambulante Handel die einzige Vertriebsart sei - auch die Öffentlichkeit nicht irregeführt worden.

Die Klägerin hat demgegenüber erwidert, die GDB habe ihre Vertreter in mehreren Rundschreiben ausdrücklich dazu angehalten, das Blindenwaren-Vertriebsgesetz zu beachten. Die Klägerin bestreitet, daß überhaupt, insbesondere von ihren Mitgliedern, für die sogenannte Blindenseife telefonisch geworben worden sei; im übrigen sei fernmündliche

Werbung nach dem Blindenwaren-Vertriebsgesetz auch erlaubt.
Der Preis von 1 DM je Stück sei nicht überhöht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klagansprüche weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Sachberechtigung der Klägerin auf Grund der Abtretung aller Ansprüche ihrer mit der Herstellung und dem Vertrieb von Seife befaßten Mitglieder (GDB, Heinrich T. [REDACTED], Herbert A. [REDACTED]) rechtsirrtumsfrei bejaht.

II. Das Berufungsgericht hat den mit der Klage geltend gemachten Widerrufsanspruch geprüft, und zwar einmal nach § 14 UWG i. V. m. § 249 BGB sowie als quasinegatorischen Beseitigungsanspruch unter entsprechender Anwendung des § 1004 BGB, wobei es keines Nachweises eines Verschuldens bedarf (RGZ 148, 114, 123; BGHZ 10, 104), und weiter - für den Fall des Nachweises eines Verschuldens - unter den Voraussetzungen des § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 14 UWG oder § 186 StGB, §§ 826, 824, 249 BGB. Dabei ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht zutreffend davon ausgegangen, daß eine Wiederholungsgefahr nicht zu bestehen braucht, da mit dem Widerruf keine Unterlassung weiterer Störungen für die Zukunft, sondern die Beseitigung eines Störungszustandes begehrt wird, den der angeblich Verletzte als stetig neu fließende und sich fortentwickelnde Quelle der Schädigung und Ehrver-

letzung ansieht. In Übereinstimmung mit dem Landgericht stellt das Berufungsgericht auch rechtsfehlerfrei fest, daß der Beklagte die Anzeige zu Zwecken des Wettbewerbs veröffentlicht hat.

III. Das Berufungsgericht weist den Widerrufsanspruch ohne Rechtsverstoß mit der Begründung ab, daß die veröffentlichte Warnung ihrem Gesamteindruck nach wahr ist und daß ein Widerruf wahrheitsgemäßer Kundgebungen selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sie geschäftsschädigend sind (vgl. Burhenne MDR 1956, 515 mit Nachweisen).

Bei den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Wahrheit der Warnung handelt es sich im wesentlichen um tatsächliche Feststellungen, die von der Revision nicht mit Erfolg angegriffen werden können.

1. Wie das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen W [REDACTED], B [REDACTED], D [REDACTED] und Bl [REDACTED] festgestellt hat, haben Seifenvertreter, deren Herkunft sich nicht ermitteln läßt, telefonisch bei hannoverschen Betrieben im Frühjahr 1955 "Blindenseife" angeboten (Satz 1 der Einleitung der Warnung).

2. Diese Vertreter haben weiter festgestelltermaßen behauptet, daß zur Zeit eine "bundesweite Werbeaktion für Blinde" stattfinde (Satz 2 der Einleitung der Warnung). Hierunter war dem Zusammenhang nach eine für das gesamte Bundesgebiet vorgesehene und durchgeführte Werbung der mit der Betreuung von Blinden betrauten Organisationen und der mit dem Arbeitseinsatz von Blinden befaßten Verbände

und Unternehmen zu verstehen, und zwar als eine gemeinsame, der Blindenfürsorge dienende Aktion. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß eine solche allgemeine Werbeaktion nicht stattgefunden hat. Hieraus folgt, daß auch die unter Ziff. 2 der Warnung aufgestellte Behauptung der Beklagten richtig ist.

Demgegenüber meint die Revision, durch Ziffer 2 der Warnung werde in Verbindung mit dem einleitenden Text bei den Käuferschichten der Eindruck erweckt, daß sich Vertreter der Klägerin bei der Werbung der falschen Behauptung einer bundesweiten Werbeaktion für Blinde bedienten; denn die Warnung könnte sich ihrem Inhalt nach nur gegen Vertreter der Mitglieder der Klägerin richten, da sich in ihr sämtliche seifeproduzierenden Blindenbetriebe zusammengeschlossen hätten. Die Beweisaufnahme habe aber nicht ergeben, daß es Vertreter der Klägerin gewesen seien, die von einer bundesweiten Werbeaktion gesprochen hätten. Zumindest sei die Fassung der Ziffer 2 in diesem Sinne mißverständlich; eine mißverständliche Fassung gehe aber zu Lasten des Beklagten.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden; ihr steht die klare, knappe und unmißverständliche Ausdrucksweise der Warnung entgegen. Aus dieser objektiven Richtigstellung ergibt sich auch für den flüchtigen Durchschnittsleser kein Hinweis, in wessen Dienst der Urheber der falschen Nachricht gestanden haben könnte. Aus der Warnung ergibt sich nicht, ob der Vertreter für eine Seife geworben haben könnte, die von einem der Mitglieder der Klägerin oder von einem anderen Unternehmen hergestellt worden ist. Diese Frage kann auch offenbleiben, da die

Sätze 1 und 2 der Warnung keine Vorwürfe gegen die Klägerin oder ihre Mitglieder enthalten.

3. Wie das Berufungsgericht weiter ohne Gesetzesverletzung ausführt, ist aber auch Ziffer 1 der Warnung, daß der Vertrieb von sogenannter Blindenseife nach dem Blindenwaren-Vertriebsgesetz nicht zulässig sei, im wesentlichen richtig.

a) Das Verbot des Feilhaltens von "Blindenseife" und des Aufsuchens von Bestellungen für "Blindenseife" auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus ergibt sich unmittelbar aus §§ 1, 2 BliWVG in Verbindung mit der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1954 (BGBl I 131), in deren Warenverzeichnis Seife nicht mit aufgenommen worden ist. Mit Recht erachtet das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Klägerin auch die Werbung und den Verkauf durch telefonische Anrufe nach diesen Bestimmungen für verboten. Wie das Berufungsgericht hierzu zutreffend ausführt, will das Blindenwarenvertriebsgesetz, das im früheren § 56 a Abs. 2 GewO seinen Vorgänger hatte, den betrügerischen Mißbrauch, der sich beim Vertrieb von Blindenwaren und angeblichen Blindenwaren breit gemacht hatte, abstellen und zugleich den erlaubten Vertrieb von Waren fördern, die in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden in Handarbeit hergestellt werden (vgl. hierzu Landmann/Rohmer/Eyermann/Fröhler, GewO 11. Aufl. § 56 a Anm. 9; Äußerung des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. September 1954 in "Tages-Nachrichten" vom 13. September 1954; "Das deutsche Bundesrecht" III B 80, Erl. zum

Blindenwaren-Vertriebsgesetz, Einführung III B 80 a, Erl. zu § 1 DVO). Das Gesetz bedeutet insoweit eine Ausnahme von dem sich aus § 1 UWG ergebenden grundsätzlichen Verbot einer "gefühlbetonten" Werbung, soweit sie, wie hier, edle Gefühle, wie Mitleid, Hilfsbereitschaft und Mildtätigkeit des Umworbenen auszunutzen sucht und damit in unsachlicher, wettbewerbswidriger Weise von den im Leistungswettbewerb für die Willensentschließung des Käufers wesentlichen Umständen ablenkt (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 7. Aufl., UWG § 1 Anm. 54 S. 188 f). Nach dem Zweck des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes ist es, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht gerechtfertigt, den Begriff des Aufsuchens von Bestellungen von Haus zu Haus ohne vorhergehende Bestellung eng auszulegen und die Praxis des telefonischen Anrufs, bei der in kurzer Zeit eine ganze Reihe gerade der zahlungskräftigeren Käufer angesprochen werden kann, nicht unter das Verbot des § 1 BliWVG fallen zu lassen. Der Beklagte wehrt sich im Interesse seiner Mitglieder mit Recht gegen die hierin liegende Gefahr einer Abschöpfung der sozialen Kaufkraft. Das Berufungsgericht hält diese Gefahr bei telefonischen Anrufen eher für größer als beim Hausierhandel von Tür zu Tür. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Die Frage, ob der Vertrieb der Erzeugnisse der Mitglieder der Klägerin unter der Bezeichnung "Blindenseife" zulässig ist, läßt sich aber, wie bereits der Hinweis auf die "gefühlbetonte" Werbung zeigt, nicht allein auf Grund des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes beurteilen. Die wesentliche Grundlage der Beurteilung bildet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 1, 3 UWG). Wegen der Eigen-

art der echten Blindenwaren, die im allgemeinen von einer Vertriebsstelle aus nicht abgesetzt zu werden pflegen, konnte sich das Blindenwaren-Vertriebsgesetz auf die Regelung der aus seinem § 1 ersichtlichen Fälle beschränken. Hieraus folgt aber nicht, daß der Vertrieb von "Blindenseife" im übrigen schlechthin erlaubt sei. Dem steht auch die oben angeführte Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. September 1954 nicht entgegen. Er weist an sich zutreffend darauf hin, daß durch das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren und die dazu ergangene Durchführungsverordnung die Herstellung von Seife durch Blinde nicht unterbunden sei; diese Seife dürfe nur nicht durch Vertreter von Haus zu Haus unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden vertrieben werden. Gegen einen Vertrieb ohne Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden bestehen selbstverständlich keine Bedenken. Wenn es in der Verlautbarung des Bundesministers für Wirtschaft dann weiter heißt, "in offenen Ladengeschäften unterliege der Vertrieb der sogenannten Blindenseife überhaupt keinen Beschränkungen", so kann hieraus entgegen der Auffassung der Revision nicht der Schluß gezogen werden, daß in offenen Ladengeschäften und auf vorherige Bestellung "Blindenseife" auch unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden und die Fürsorge für Blinde feilgehalten und vertrieben werden könne. Die angegebene Bemerkung in der Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers kann sich dem Zusammenhang nach nur darauf beziehen, daß sich aus dem Blindenwarenvertriebsgesetz keine weiteren Einschränkungen ergeben. Damit sollte und konnte aber für die Frage, ob die Werbung für den Vertrieb von "Blindenseife" zulässig

ist, nichts Abschließendes gesagt werden; denn diese Frage ist vielmehr entscheidend nur nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beurteilen. Wie das Berufungsgericht hierzu im einzelnen ohne Rechtsverletzung dargelegt hat, liegt bei allen Vertriebsarten der von den Mitgliedern der Klägerin hergestellten Seife eine Irreführung der Kundschaft vor, so daß sich die Unzulässigkeit der Art der Werbung in jedem Fall aus § 1 UWG ergibt.

Das Berufungsgericht sieht eine Irreführung des Publikums in zweierlei Hinsicht als gegeben an:

a) Nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts verbindet zumindest ein nicht völlig unbeachtlicher Teil des Publikums mit dem Begriff "Blinden-seife" oder Blindenware die Vorstellung, die Seife sei in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden in Handarbeit hergestellt (vgl. § 2 BliWVG). Hierzu weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß Seife aber gerade deshalb, weil sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Maschinen und folglich nicht von Blinden, selbst wenn diese die Maschinen bedienen, hergestellt werde, nicht in den Katalog der Blindenwaren aufgenommen worden sei (vgl. "Das deutsche Bundesrecht" III B 80 a, Erl. zu § 1 DVO BliWVG).

b) Des weiteren ist ein nicht unerheblicher Teil der Käufer, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, der Ansicht, daß bei einer Blindenseife ein wesentlicher Anteil des Verkaufserlöses den Blinden zugute komme. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 BliWVG beschränkt gerade aus der

Erwägung heraus, daß der Hauptanteil des Verkaufserlöses für Blindenwaren nicht den Vertretern zugute kommen solle, die Anzahl der Vertreterausweise grundsätzlich auf einen je zwei vollbeschäftigte Blinde. Bei den Mitgliedern der Klägerin erhält der Vertreter von dem Kleinverkaufspreis von 1 DM je Stück Seife 0,40 DM. Bei der GDB flossen darüber hinaus dem Generalvertreter noch 0,10 DM zu, während der GDB selbst für ihre gemeinnützigen Zwecke nur ein Reingewinn von 0,08 DM verblieb. Der Lohnanteil der beschäftigten Blinden beträgt, wie auch der Bundeswirtschaftsminister in seiner Stellungnahme vom 12. September 1954 festgestellt hat, etwa 0,02 DM je Stück. Diese wenigen Pfennige, die die beschäftigten Blinden in Form von Arbeitslohn erhalten, und die 8 Pfennige, die den Blinden im übrigen durch die GDB in anderer Form zugute kamen, stellen keinen wesentlichen Anteil des Käuferlöses dar, zumal da die Vertreter allein mindestens 0,40 DM je Stück beanspruchen. Das Berufungsgericht unterstellt, daß diese Sätze im Seifenhandel üblich sind. Diese Tatsache würde aber nichts an der Irreführung eines nicht unerheblichen Teils des Publikums ändern, sondern vielmehr zeigen, daß eben Seife kein Artikel ist, mit dem den Blinden, die nicht anderweitig voll einsatzfähig sind, in ihrer Gesamtheit geholfen werden kann. Unerheblich sei es auch, so führt das Berufungsgericht weiter aus, daß vielleicht ein Teil der Einzelhändler auf Grund genauer Kenntnisse der Seifenfabrikation nicht getäuscht werde, denn sie verkauften die Seife in gleicher Weise als "Blindenseife" weiter.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war den Mitgliedern der Klägerin, die entweder selbst Blinde als Inhaber haben oder doch von im Blindenwesen erfahrenen

Geschäftsführern geleitet werden (wie die GDB), auch bewußt, daß sie die dargelegten Vorstellungen des Publikums über Blindenwaren in ihrer Werbung ansprachen und daß sie dies auch wollten. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Bekanntgabe der Prozente, die den einzelnen Beteiligten vom Einkaufspreis tatsächlich zufließen, bestimmt keine werbende Wirkung gehabt haben würde.

Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Richtigkeit der Ziffer 1 der angegriffenen Warnung auch insoweit bejaht, als sie den Eindruck erweckt, "der Verkauf der sogenannten Blindenseife sei schlechthin unzulässig". Dies bedeutet selbstverständlich nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, daß der Vertrieb einer von Blinden hergestellten Seife schlechthin unzulässig sei. Die Seife darf nur nicht unter der Bezeichnung "Blindenseife" oder unter sonstiger Bezugnahme auf Blinde und Blindenfürsorge vertrieben werden. Soweit in der Warnung vom Vertrieb von "sogenannten" Blindenseifen die Rede ist, hat dies nicht den von der Revision behaupteten Sinn, daß hiermit die Herstellung durch Blinde in Zweifel gezogen werde und daß der Leser den Eindruck gewinne, es handle sich um anderweitig hergestellte Seife. Soweit in Ziffer 1 der Warnung von "sogenannter Blindenseife" gesprochen wird, bedeutet dies nur, daß der Vertrieb einer "so bezeichneten" Seife, d. h. einer Seife unter der Bezeichnung "Blindenseife" unzulässig ist. Eine solche irreführende Werbung ist auch in allen übrigen Vertriebsarten - nicht nur beim Werben und Feilhalten durch telefonische Anrufe - nach § 1 UWG unzulässig. Der in Ziffer 1 der Warnung zur Begründung der Unzulässigkeit enthaltene Hinweis auf das Blindenwaren-Vertriebsgesetz ist

also insoweit unvollständig. Hierdurch wird die in der Warnung enthaltene Behauptung aber nicht falsch oder unwahr. Auch die Revision verkennt nicht, daß dem Durchschnittsleser der Hinweis auf das Blindenwaren-Vertriebsgesetz und seine Durchführungsbestimmungen an sich nichts bedeute, da er diese Gesetze nicht kenne. Deshalb ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Tatsache, daß der Beklagte die Unzulässigkeit des Vertriebs der sogenannten Blindenseife allein aus dem Blindenwaren-Vertriebsgesetz und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung und nicht auch aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb hergeleitet hat, keine Bedeutung beimißt.

c) Die von der Revision gegen die Anwendung des § 1 UWG erhobenen Bedenken sind nicht begründet.

Wie bereits dargelegt, steht die Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers vom 12. September 1954 der Anwendung des § 1 UWG nicht entgegen. Was das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang über "gefühlbetonte" Werbung ausgeführt hat, entspricht, soweit es sich wie im vorliegenden Fall um einen Appell an die Hilfsbereitschaft der umworbenen Kunden handelt, der herrschenden Rechtsauffassung. Die Revision kann deshalb auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß Bussmann in NJW 1952, 687 die unsachliche Werbung nur mit allgemeineren Wendungen abgelehnt habe und daß sich der angezogene Entscheid GA 1/53 des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen auf eine andere Fallgestaltung beziehe. Was schließlich das Berufungsgericht im einzelnen über die Irreführung der Kundschaft dargelegt hat, stellt im wesentlichen eine rechtlich nicht zu beanstandende tatsächliche Würdigung des gege-

benen Sachverhalts dar. Die danach festgestellte Irreführung betrifft zumindest einen nicht unerheblichen Teil des Publikums (vgl. hierzu auch BGHSt 4, 44, 46).

d) Da hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 UWG gegeben sind, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Frage, ob auch die Voraussetzungen des § 3 UWG gegeben sind, insbesondere ob ein "besonders günstiges Angebot" im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die ebenfalls ein Angebot von "Blindenseife" betreffende Entscheidung BGHSt 4, 44 angenommen hat (zustimmend Baumbach/Hefermehl aaO UWG § 3 Anm. 3 S. 293; a. M. Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 3. Aufl. Kap. 86 Anm. 7, 8; Tetzner JZ 1953, 73, der eine Anwendung des § 1 UWG ohne weiteres bejaht).

4.) Das Berufungsgericht hat den im letzten Absatz der "Warnung" verwendeten Ausdruck "Schwindler" als Tatsachenbehauptung gewertet, da er das Vertreiben von "Blindenseife" und den Hinweis auf die "bundesweite Werbeaktion" als Schwindel kennzeichnen wolle, und deshalb auch hierin keine unwahre Behauptung gesehen. Der Seifenvertreter hätte in den festgestellten Fällen unwahre Tatsachen behauptet und insoweit jedenfalls "geschwindelt".

Die Revision meint, durch den letzten Absatz der Veröffentlichung und dessen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Text müsse bei dem Durchschnittsleser der Eindruck entstehen, als habe er es "bei den Vertretern der Blindenseifenunternehmen allgemein mit Schwindlern zu tun". Demgegenüber weist der Beklagte mit Recht darauf hin, daß niemand aus der nahe-

liegenden Warnung vor einem ganz bestimmten Schwindler, der angebliche Blindenseife zu einem überhöhten Preise unter Vorspiegelung einer "bundesweiten Werbeaktion" angeboten habe, die Behauptung herauslesen könne, man habe es auch bei den Vertretern der "Blindenseifenunternehmen" allgemein mit Schwindlern zu tun. Das angegriffene Inserat richtet sich nach seinem gesamten erkennbaren Sinngehalt überhaupt nicht gegen die Klägerin und die ihr angeschlossenen Unternehmen, sondern gegen einen bestimmten Typ von "Schwindlern". Die Klägerin und die ihr als Mitglieder angehörenden Unternehmen konnten sich mittelbar nur dann getroffen fühlen, wenn der "Schwindler" vor dem gewarnt wurde, zu ihren Vertretern zählte, was sie jedoch bestreiten und was auch nicht festgestellt worden ist. Wie der Beklagte zutreffend ausführt, kann sich aus der Tatsache allein, daß die Klägerin den Vertrieb von Seife, die in den Betrieben ihrer Mitglieder hergestellt wird, unter der Bezeichnung "Blindenseife" - rechtsirrigerweise - für zulässig erachtet, keineswegs die Berechtigung ergeben, in eine unmißverständliche Warnung vor einem in bestimmter Weise gekennzeichneten Schwindler nun eine Warnung vor ihren eigenen Unternehmern hineinzudeuten.

Danach bedarf es auch keiner weiteren Prüfung, ob die von den Mitgliedern der Klägerin angebotene Seife ihren Preis rechtfertigt, ob und in welcher Weise sie tatsächlich in "Blindenbetrieben" hergestellt wird und ob Vertreter dieser Unternehmen "Schwindler" sind. Diese Fragen sind nicht entscheidungserheblich, weil die angegriffene Warnung zu keiner dieser Fragen auch nur mißverständlich auf die Mitgliedsunternehmen der Klägerin hindeutet.

Da nach alledem ein Widerrufsanspruch schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Warnung wahr ist, braucht auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, die Fortdauer der Beeinträchtigung sei nicht hinreichend substantiiert, nicht mehr eingegangen zu werden.

IV. Soweit der Inhalt der Warnung geschäftsschädigend auf die Mitgliedsunternehmen der Klägerin gewirkt hat, schließt die Wahrheit der Behauptungen eine Schadensersatzpflicht aus § 1 UWG und §§ 823 ff BGB allerdings noch nicht aus. Eine Haftung aus § 14 UWG entfällt zwar schon deshalb, weil die in der Warnung behaupteten Tatsachen erweislich war sind. Das Berufungsgericht hat aber auch Schadensersatzansprüche der Klägerin aus § 1 UWG und §§ 823 ff BGB mit Recht abgelehnt, weil die Warnung eine gerechtfertigte Abwehrhandlung darstellt, die weder sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG noch rechtswidrig im Sinne der §§ 823 ff BGB sein kann.

Unter eingehender Würdigung des Sachverhalts hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei dargelegt, daß die von dem Beklagten veröffentlichte Warnung eine erforderliche Abwehrmaßnahme zugunsten seiner Mitglieder gegen gegenwärtige rechtswidrige Angriffe nicht nur der unbekannt gebliebenen Seifenvertreter, sondern auch der Vertreter der Mitglieder der Klägerin darstellte.

1.) Soweit sich die Warnung, wie dargelegt, nach Wortlaut und Sinn nur gegen objektiv rechtswidrige Angriffe von "Seifenvertretern unbekannter Herkunft" richtete, die telefonisch mit dem "Schwindel" der "bundesweiten Werbeaktion" arbeiteten, waren die Klägerin und ihre Mitgliedsunternehmen nicht betroffen und schon aus diesem Grunde zur Geltend-

machung von Schadensersatzansprüchen ebensowenig wie zur Geltendmachung von Widerrufsansprüchen berechtigt.

2.) Tatsächlich war der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber auch - was ihm bei Veröffentlichung der Warnung anscheinend noch nicht bekannt war - einem rechtswidrigen Angriff der Mitgliedsunternehmen der Klägerin ausgesetzt; seitens dieser Mitgliedsunternehmen und ihrer Vertreter lagen objektiv rechtswidrige Angriffe insoweit vor, als sie in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz und nach § 1 UWG unzulässigen Weise - vor allem von Haus zu Haus - für den Vertrieb von "Blindenseife" warben. Das Berufungsgericht hat die Gesetzeswidrigkeit dieser Werbung auf Grund einer eingehenden tatsächlichen Würdigung der Vertreterausweise der Mitglieder der Klägerin und der Art der Aufmachung der von ihnen angebotenen und vertriebenen Seifenpackungen begründet. Diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Hiergegen hat die Revision auch keine stichhaltigen Rügen erheben können. Soweit Vertreter der Mitgliedsunternehmen der Klägerin nicht mit der Behauptung einer "bundesweiten Werbeaktion für Blinde" oder mit anderen unwahren Behauptungen arbeiteten, waren sie von dem Vorwurf "Schwindler" im Sinne der Warnung nicht betroffen, was jedoch nichts daran änderte, daß eine Werbung für "Blindenseife" schlechthin unzulässig blieb.

Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts stellte und stellt die gesetzwidrige Werbung der Mitglieder der Klägerin ebenso wie die telefonischen Anrufe der unbekannten Vertreter für "Blindenseife" einen rechtswidrigen Angriff gegen die eingerichteten und ausgeübten Blindenhandwerksbetriebe der Mitglieder des Beklagten dar. Wie das

Berufungsgericht ohne Rechtsverletzung feststellt, sind die Mitglieder des Beklagten notwendig in erster Linie auf den Markt an der Haustür angewiesen. Wenn die auf diesem Markt vorhandene Kaufkraft aber von "Blindenseife"-Vertretern bereits weitgehend abgeschöpft ist, wird der Absatz der von den Mitgliedern des Beklagten hergestellten Waren unmittelbar beeinträchtigt.

Die Revision leugnet einen solchen Angriff mit der Begründung, die Mitgliedsunternehmen der Klägerin stellten Seife her, die Mitglieder des Beklagten dagegen die zugelassene Blindenware, wie Besen, Bürsten und Matten. Wie der Beklagte demgegenüber mit Recht ausführt, ist eine solche Betrachtung wirklichkeitsfremd; denn beim Absetzen gesetzlich geschützter Blindenware erweist sich erfahrungsgemäß täglich, daß die Angesprochenen erklären, sie könnten im Augenblick nichts abnehmen, weil sie noch vor wenigen Tagen "Blindenseife" gekauft hätten. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung der vor/voll arbeitseinsatzfähigen Blinden maschinell hergestellten Waren abgelehnt, um dem erhöhten Vertreter-einsatz und der Behinderung des Absatzes echter Blindenware zu begegnen. Für Blindenware ist der Markt eben nicht unbeschränkt aufnahmefähig.

Aus diesen Gründen konnte der auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichtete Klagantrag in keinem Falle Erfolg haben.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Birnbach

Weiß

Bock

Spreng

Christoph